

Illegales Lichttuning



# Blenden verboten

Autolicht unterliegt strengen Regeln. Wer sich nicht dran hält, riskiert hohe Strafen und Kosten

**CH BIN DOCH NICHT BLÖD**, dachte sich Andreas K. bei der Bestellung seines neuen VW Polo. 885 Euro für Xenonscheinwerfer – das geht auch billiger. Schließlich ist das Internet voll von Zubehörteilen für den Umbau von Halogen auf Xenon- oder LED-Licht. Preise: ab 20 Euro.

Andreas K. bestellte so einen Umbausatz, seine VW-Vertragswerkstatt baute ihn in das nagelneue Auto ein. Und es kam, wie es kommen musste: Die erste entgegenkommende Polizeistreife verpasste ihm ein Ticket, weil seine Scheinwerfer unübersehbar blendeten – Mängelmeldung, alles wieder ausbauen. Und erneut hatte der Polo-Fahrer eine Idee: Er legte Widerspruch ein, schließlich habe die Werkstatt das Kit eingebaut, damit sei alles in Ordnung.

Vielleicht hätte er vorher die Rechnung lesen sollen. Denn darauf hatte der VW-Betrieb vermerkt: „Einbau Xenon-Conversion-Kit ohne gültiges Prüfzeichen, Betrieb auf öffentlichen Straßen nicht zulässig.“

Jetzt hatte der junge Polo-Fahrer auch noch die Gerichtskosten an der Backe, zusätzlich zu den Preisen für ein Paar neue Scheinwerfer plus Einbau und Einstellung. Denn wie in den meisten Fällen ließ sich das Kit nicht ohne Veränderungen am Scheinwer-

fergehäuse montieren, die nicht wieder rückgängig gemacht werden konnten. Denn Xenonbrenner sind deutlich länger als Halogenlampen und stoßen sonst an die Strahlenblende im Reflektor. Am Ende kostete K. der Ausflug in die Welt des illegalen Lichttunings rund 2000 Euro.

Doch weshalb sind solche Umbauten nicht gestattet? Ganz einfach: Jeder Scheinwerfer darf nur mit der Lampe betrieben werden, für die er zugelassen ist. Denn die Präzision spielt sich dabei im Bereich von Zehntelmillimetern ab. Steckt nun jemand statt einer H4- oder H7-Lampe einen Xenonbrenner in den Reflektor, liefert dieser nicht nur zweieinhalb- bis dreimal soviel



**Uwe Lenhart**  
Fachanwalt  
für Verkehrsrecht,  
Frankfurt am Main

## DAS SAGT DER ANWALT

Gemäß Paragraph 49a, Absatz 6, Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) dürfen in den Scheinwerfern und Leuchten nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Lichtquellen verwendet werden. Die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht wird mit 15 Euro Verwarnungsgeld geahndet (Ifd. Nr.222.1 Bußgeldkatalogverordnung (BatV)). Etwas anderes gilt, wenn wegen vorschriftswidriger Beleuchtung ein Unfall passiert oder ein Dritter, der z.B. geblendet wurde, verletzt wird. In Betracht kommt dann eine fahrlässige Körperverletzung. Versicherungsrechtlich kann es überdies zur Mit- oder gar Alleinhaftung kommen. Die Folge: Die Versicherung zahlt weniger oder gar kein Geld, der Blender muss aus eigener Tasche zahlen.

Licht, sondern der Lichtbogen liegt auch noch millimeterweit vom Brennpunkt des Scheinwerfers entfernt. Ergebnis: Viel zu viel Licht wird schlecht verteilt, andere Verkehrsteilnehmer geblendet – und bei der ersten Fahrzeugkontrolle fliegt alles auf.

Es gibt jedoch auch legale Wege, das Fahrlicht zu optimieren, selbst bei Neuwagen. Denn fast alle Hersteller setzen ab Werk Glühlampen mit erhöhter Lebensdauer ein. Das sind aber nicht die hellsten. Wer auf Hochleistungs-Produkte namhafter Hersteller umrüstet und seine Scheinwerfer anschließend präzise einstellen lässt, sollte einen Unterschied sehen. Doch leider halten die hellen Lampen nicht sehr lange.

Für verbreitete Modelle wie den Golf bieten Lichtprofis wie Hella, Valeo und Osram auch maßgeschneiderte Xenon- oder LED-Scheinwerfer an, die einfach gegen die Erstausrüstung ausgetauscht werden (siehe auch AUTO BILD 41/16). Und selbst für Bastler gibt es legale Wege zum Licht-Upgrade: Hella und Nolden bieten universell einsetzbare Xenon- oder LED-Module mit Prüfzeichen an. Vielleicht hätte sich K. dort informieren sollen. Oder einfach die 885 Euro Aufpreis zahlen. Denn mit dem Conversion-Kit ist es ja doch irgendwie blöd gelaufen.



Kunstform: Schillernde Beleuchtung an Lkw in Asien. Doch nachts auf der Straße nervt die extreme Blendung

## SOLCHE UMRÜSTUNGEN SIND ERLAUBT



Freie Auswahl: Solche Module mit Prüfzeichen gibt es für Halogen-, Xenon- und LED-Lichtquellen

**GENERELL GILT:** Was kein E-Prüfzeichen trägt, hat an und in der Beleuchtung von modernen Fahrzeugen nichts verloren. Es gibt aber Angebote von den einschlägigen Lichtherstellern wie Hella, Valeo und anderen, welche sowohl die Lichtausbeute verbessern als auch das Erscheinungsbild des Fahrzeugs verändern. Wichtig: Schafft die Xenon- oder LED-Lichtquelle mehr als 2000 Lumen, müssen auch eine Streuscheibenreinigung und eine automatische Leuchtweitenregulierung eingebaut werden. Unter 2000 Lumen ist das nicht erforderlich.

## CONVERSION-KITS



**UMBAUSÄTZE** für Halogenscheinwerfer von Glüh- auf Xenonlampen gibt es ab 20 Euro im Netz. Dass es für so wenig

Geld nur Schrott gibt, sagt einem eigentlich der gesunde Menschenverstand. Die Benutzung auf öffentlichen Straßen ist strafbar, außerdem fällt so ein Umbau jedem Dorfsheriff oder spätestens bei der nächsten Hauptuntersuchung auf.

## LED-LAMPEN



**LED-LAMPEN** als Austauschteile für herkömmliche Fassungen gibt es ebenfalls

reichlich, sie sind jedoch ebenfalls – noch – nicht erlaubt. Es gibt aber Bestrebungen, diese als Ersatzlampen mit definierter Lichtstärke zuzulassen. Philips hat in China bereits so eine Scheinwerferlampe im Handel.

## BUNTE DISCOLAMPEN



Gefärbte halogen Lampen mit phantasievollen Namen, in denen mindestens Xenon, Ultra oder Laser vorkommt, gibt es

ebenfalls zuhauf im Zubehör. Nur leider kommt kaum Licht raus, dafür erzeugen manche Fabrikate Dämpfe, die den Scheinwerfer erblinden lassen. Besser: Lampen kaufen, die im Test (AUTO BILD 42/14) gut abschnitten.

## EFFEKT-BELEUCHTUNG



**SCHÖN BUNT**, aber Unterflurstrahler, beleuchtete Mercedes-Sterne und Namensschilder oder Flutlicht im Innenraum sind auf der Straße natürlich auch nicht gestattet. Manches wird von den Ordnungshütern geduldet, aber was zuviel – Licht – ist, ist zuviel und zieht eine Anzeige nach sich.



**FAZIT**  
Redakteur  
HENDRIK  
DIECKMANN

Einmal, nachts auf der Landstraße, sah ich weit vorn auf der Gegenfahrbahn rote Lichter. Okay, dachte ich, es ist frei, ich kann überholen. Dann bemerkte ich, dass die Lichter rasend schnell näher kamen – der Idiot hatte sich rote Lampen in die Scheinwerfer gebaut. Seither weiß ich: Licht ist zu ernst, um damit herumzuspielen.